

§ 301 ZPO; §§ 823, 906, 1004 BGB; Abstandsflächen nach Landesbauordnung

Teilurteil ohne Gefahr widersprechender Entscheidungen bei Klagehäufung mit verschiedenen Streitgegenständen

BGH, Urt. v. 28.01.2022 – V ZR 99/21, BeckRS 2022, 11646

Fall

Ihre Ausbilderin bei Gericht schildert Ihnen folgenden Sach- und Streitstand:

Die Parteien sind Grundstücksnachbarn und streiten um die Zulässigkeit des Betriebs zweier Rückkühlanlagen der Beklagten.

Die Klägerin ist Eigentümerin eines in Bayern gelegenen Grundstücks, auf dem sie ein Hotel betreibt. Auf dem angrenzenden Grundstück der Beklagten befindet sich ein Lebensmittelmarkt. Unmittelbar an der Grenzmauer, zu der ausgerichtet sich auf dem klägerischen Grundstück Gästezimmer mit Balkonen und eine Gartenterrasse für Gäste befinden, errichtete die Beklagte zwei für den Betrieb des Markts erforderliche Rückkühlanlagen. Diese sind mit einer Umhausung aus Stahlgittern versehen und oben durch einen offenen Stahlgitterrost überdeckt. Die Errichtung der Anlagen nebst Umhausung wurde im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren durch bestandskräftigen Bescheid genehmigt.

Die Klägerin behauptet, dass die Anlagen die maßgeblichen Immissionsrichtwerte überschreiten.

Die Klägerin verlangt mit ihrem auf §§ [vom Abdruck wurde zu Prüfungszwecken abgesehen] gestützten Hauptantrag, der Beklagten zu untersagen, in einem Abstand von weniger als drei Metern zu ihrem Grundstück Rückkühlanlagen zu betreiben. Hilfsweise beantragt sie gestützt auf §§ [vom Abdruck wurde zu Prüfungszwecken abgesehen], dass der Beklagten untersagt wird, auf deren Grundstück technische Anlagen in einer Weise zu betreiben, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte überschritten werden. Äußerst hilfsweise verlangt sie gestützt auf §§ [vom Abdruck wurde zu Prüfungszwecken abgesehen], die Bekl. zu verpflichten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die technischen Anlagen so zu betreiben, dass von diesen keine nach dem Stand der Technik vermeidbare, schädliche Umwelteinwirkung auf ihr Grundstück dringt.

Ihre Ausbilderin erklärt Ihnen, dass sie hinsichtlich der strittigen Frage der Richtwertüberschreitung bereits ein Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben habe, dessen Erstellung aber noch einige Zeit dauern werde. Sie möchte aber bereits zeitnah eine Entscheidung in der Sache treffen, soweit der derzeitige Sach- und Streitstand dies zulasse. Sie bittet Sie daher um Begutachtung der materiellen Rechtslage sowie um einen Vorschlag, wie sie prozessual verfahren soll.

Gutachten

A. Die Klägerin könnte gegen die Beklagte die eingeklagten **Ansprüche** haben.

I. Der per Hauptantrag geltend gemachte Anspruch auf das **Unterlassen der Unterschreitung eines Mindestabstands zur Grenze** kann sich ersichtlich nur aus **§ 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog, § 823 Abs. 2 BGB, Art. 6 BayBO** ergeben.

Leitsätze

1. Ein quasinegatorischer Beseitigungs- oder Unterlassungsanspruch, der auf die Verletzung einer nachbarschützenden Norm des öffentlichen Rechts als Schutzgesetz i.S.v. § 823 Abs. 2 BGB gestützt wird, ist ausgeschlossen, wenn und soweit die Grundstücksnutzung öffentlich-rechtlich bestandskräftig genehmigt wurde, die Genehmigung nach wie vor wirksam ist und die Vereinbarkeit des Bauvorhabens mit der nachbarschützenden Norm, auf die sich der Kläger stützt, Teil des vorgeschriebenen Prüfprogramms im (vereinfachten) Genehmigungsverfahren war (Bestätigung von BGH RÜ 2022,559).

2. Die Legalisierungswirkung einer Baugenehmigung hat hingegen keinen Einfluss auf das Bestehen von Ansprüchen aus § 1004 Abs. 1 i.V.m. § 906 BGB (Bestätigung von BGH VersR 1993, 698).

3. Es ist grundsätzlich zulässig, einen Hauptantrag durch Teilurteil abzuweisen und die Entscheidung über den Hilfsantrag zurückzustellen. Weiter erforderlich ist aber, dass auch im Übrigen die Voraussetzungen erfüllt sind, unter denen ein Teilurteil ergehen kann; insbesondere muss die Gefahr einander widersprechender Entscheidungen ausgeschlossen sein (Anschluss an BGH WM 2014, 1409 Rz. 14; teilweise Aufgabe von BGH NJW 1995, 2361).



Ein RÜ-Video
zu dieser
Entscheidung
finden Sie unter
t1p.de/mwcf

Es stellen sich hier **dieselben materiellen Rechtsfragen wie in BGH RÜ 2022, 559**, die dort ausführlich dargestellt sind. Sie sind letztlich nur **Vorgeplänkel für die prozessuale Problematik**, auf welche sich die hiesige Entscheidung des BGH und unsere Darstellung selbiger konzentrieren.

Die entsprechenden Normen der **Landesbauordnungen aller Länder** zu den **Abstandsflächen** sind aufgelistet im AS-Skript Materielles Verwaltungsrecht in der Assesorklausur (2021), Rn. 82.

Im **Originalfall** musste der BGH untersuchen, ob § 59 BayBO in seiner aktuellen oder in seiner früheren Fassung anzuwenden war. In einer Examensprüfung werden sie mit solchen **übergangsrechtlichen Fragestellungen** eher selten konfrontiert. Die Thematik wurde hier daher ausgespart.

Viel wichtiger für die Examensvorbereitung ist, dass Sie sich mit der Frage befassen, **ob in Ihrem Bundesland die Abstandsflächen im vereinfachten Genehmigungsverfahren** von der Behörde geprüft werden. Der BGH führt beispielhaft die Rechtslage in Hessen und Sachsen an. Eine Auflistung der Normen für alle Länder nebst Ausführungen zur vollständigen bzw. vereinfachten Genehmigungspflicht sowie zur Genehmigungsfreiheit finden Sie in AS-Skript Materielles Verwaltungsrecht in der Assesorklausur (2021), Rn. 87 ff.

1. § 1004 Abs. 1 BGB schützt in analoger Anwendung als **quasinegatorischer Unterlassungsanspruch** jedes absolut geschützte Rechtsgut vor Beeinträchtigungen. Zu diesen zählen auch alle **Schutzgesetze**, also angesichts Art. 2 EGBGB jede Rechtsnorm, die nicht (nur) objektiv-rechtlichen Gehalt hat, sondern (auch) die Klägerin persönlich und sachlich schützt.

„[18] ... Die bauordnungsrechtlichen Vorschriften über die **Abstandsflächen** [wie Art. 6 BayBO] haben ... **nachbarschützenden Charakter** (vgl. BGH ... NZM 2013, 244 Rz. 18 m.w.N.) [und sind daher Schutzgesetze i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB].“

2. Der Anspruch besteht, ...

„[18] ... **ohne dass es einer darüber hinausgehenden Beeinträchtigung des Nachbarn bedarf** (vgl. [BGH RÜ 2022, 559]).“

Bereits die Verletzung einer nachbarschützenden Vorschrift des Baurechts löst also den Anspruch aus § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog, § 823 Abs. 2 BGB aus. Es bedarf also für diesen Anspruch **keines Sachverständigengutachtens** über konkret vorliegende Beeinträchtigungen.

3. Entscheidende Frage ist daher (nur), ob die streitgegenständlichen Anlagen die **Abstandsflächen unterschreiten**.

Ob die streitgegenständlichen Anlagen die Abstandsflächen **tatsächlich** einhalten oder unterschreiten, ist **irrelevant, soweit** wegen der **bestandskräftige Baugenehmigung** mit ihrer **Legalisierungswirkung und Tatbestandswirkung** eine unterstellte Unterschreitung der Abstandsflächen ohnehin unbeachtlich wäre.

„[20] Wie der [BGH] jüngst ausgeführt hat, ist ein quasinegatorischer Unterlassungsanspruch, der auf die Verletzung einer nachbarschützenden Norm des öffentlichen Rechts als Schutzgesetz i.S.v. § 823 Abs. 2 BGB gestützt wird, ausgeschlossen, wenn und soweit die **Grundstücksnutzung öffentlich-rechtlich bestandskräftig genehmigt** wurde, die **Genehmigung nach wie vor [nach Maßgabe des Art. 43 Abs. 2 u. 3 BayVwVfG] wirksam** ist und die Vereinbarkeit des Bauvorhabens mit der nachbarschützenden Norm, auf die sich der Kläger stützt, **Teil des vorgeschriebenen Prüfprogramms im (vereinfachten) Genehmigungsverfahren** war. Denn der Regelungsinhalt der Baugenehmigung entfaltet insoweit auch für die Zivilgerichte eine Legalisierungswirkung, die vom Nachbarn hinzunehmen und **für die Zivilgerichte bindend** ist (vgl. näher BGH [RÜ 2022, 559]).“

Die Genehmigung der Anlagen der Beklagten ist bestandskräftig und nach wie vor wirksam. Zu klären bleibt daher nur, ob die **Einhaltung der Abstandsflächen im hier durchgeführten vereinfachten Genehmigungsverfahren** von der Behörde auch **geprüft werden musste**.

„[22] Nach der für die Bayerische Bauordnung in der seit dem 01.09.2018 geltenden Fassung, ist – **anders als** nach § 59 der Bayerischen Bauordnung in der bis zum 31.08.2018 geltenden Fassung oder z.B. **in Bauordnungen anderer Länder [!]** wie in Hessen (§ 65 Abs. 1 HBO) oder Sachsen (§ 63 SächsBO) – gemäß **Art. 59 Abs. 1 Nr. 1 b BayBO zu prüfen, ob das Bauvorhaben mit den Vorschriften zu den Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO übereinstimmt.**“

Somit würde die Baugenehmigung einen (unterstellten) Verstoß gegen die Abstandsflächen legalisieren. Es besteht daher im **Ergebnis** mangels Abstandsunterschreitung kein den Hauptantrag tragender Anspruch aus § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog, § 823 Abs. 2 BGB, Art. 6 BayBO.

II. Die mit den beiden Hilfsanträgen geltend gemachten Ansprüche auf grenzwerteinhalten den Betrieb der Anlagen bzw. auf **Ergreifung emissionsmin-**

dernder Maßnahmen können sich ersichtlich nur aus **§ 1004 Abs. 1 BGB** i.V.m. **§ 906 BGB** ergeben.

„[23] Die **Legalisierungswirkung einer Baugenehmigung** hat allerdings **keinen Einfluss** auf das Bestehen von Ansprüchen aus **§ 1004 Abs. 1** i.V.m. **§ 906 BGB** (vgl. BGH [RÜ 2022, 559]). Dies beruht darauf, dass die Baugenehmigung gemäß Art. 68 Abs. 5 BayBO **unbeschadet privater Rechte Dritter** ergeht und deshalb keine privatrechtsgestaltende Ausschlusswirkung haben kann (vgl. BGH [RÜ 2022, 559]).“

Hierin liegt auch **kein Widerspruch** zum unter I. geprüften, sich aus **§ 823 Abs. 2 BGB** i.V.m. **dem öffentlichen Baurecht** ergebenden Anspruch. Dieser wird erst durch einen Verstoß gegen das öffentliche Baurecht begründet. Er ist daher zwar ein „privates Recht“ i.S.d. Art. 68 Abs. 5 BayBO, aber er hat seinen Kern im öffentlichen Recht.

„[23] ... Das Bestehen von Ansprüchen aus **§ 1004 Abs. 1** i.V.m. **§ 906 BGB** wird daher im Rahmen der Hilfsanträge **umfassend zu prüfen** sein.“

Eine solche Prüfung kann allerdings **erst erfolgen, wenn** der für diese Prüfung **vom Gericht zugrundezuliegende Sachverhalt feststeht**. Das Gericht muss unter **§ 906 BGB** insbesondere tatsächlich vorliegende Emissionen nebst Überschreitung von Grenzwerten durch selbige subsumieren. Diese **entscheidungserhebliche Sachfrage** ist zwischen den Parteien **strittig**, sodass **Beweis zu erheben** ist. Einen Sachverständigen hat das Gericht bereits ernannt (vgl. **§ 404 ZPO**), das **Gutachten liegt aber noch nicht vor**. Sollte das Gutachten unergiebig sein, wäre der Sachverhalt nach Beweislastregeln festzulegen.

Im **Ergebnis** steht daher derzeit mangels tatsächlicher Entscheidungsreife nicht fest, ob sich aus **§ 1004 Abs. 1 BGB** i.V.m. **§ 906 BGB** Ansprüche ergeben, die die Hilfsanträge rechtlich tragen.

B. Prozessual betrachtet ist also **nur ein Antrag** von insgesamt drei Anträgen **entscheidungsreif**. Für diesen Fall sieht **§ 301 Abs. 1 S. 1 ZPO** vor, dass das Gericht durch **Teilurteil** zu entscheiden hat. Möglicherweise bestehen aber **ungeschriebene Einschränkungen**, die trotz Vorliegens der vom Wortlaut der Norm beschriebenen Situation den Erlass eines Teilurteils verbieten.

I. Der Kläger hat **Haupt- und Hilfsanträge** gestellt. Er hat seine Anträge **eventuell** unter der **innerprozessualen Bedingung** gestellt, dass über den jeweils nachfolgenden Antrag nur entschieden werden soll, wenn der jeweils vorhergehende Antrag keinen Erfolg hat. Als Unterfall einer objektiven Klagehäufung nach **§ 260 ZPO** ist diese Vorgehensweise zur Erreichung eines Endurteils zulässig, sie könnte aber dem Erlass eines Teilurteils entgegenstehen.

„[8] ... Der **BGH hat der Auffassung widersprochen**, es handle sich bei Haupt- und Hilfsantrag um ein ‚**einheitliches Ganzes**‘, das **[per se nie durch Teilurteil] zerrissen werden könne**; von den Vertretern dieser Auffassung wurde insbesondere die Gefahr gesehen, dass sich widersprüchliche Entscheidungen ergeben könnten, wenn das erstinstanzliche Gericht, das den Hauptantrag abgewiesen hat, im weiteren Prozessverlauf (möglicherweise rechtskräftig) über den Hilfsantrag entscheidet und später das Berufungs- oder Revisionsgericht dem Hauptantrag stattgibt (vgl. BGH ... BGHZ 56, 79, 81).“

[8] Richtig ist [vielmehr], dass es **grundsätzlich zulässig** ist, einen **Hauptantrag durch Teilurteil abzuweisen** und die **Entscheidung über den Hilfsantrag zurückzustellen** (vgl. ... BGH, ... NJW-RR 2014, 979 Rn. 12 ...). Damit ist aber nur gemeint, dass die **prozessuale Abhängigkeit** von Haupt- und Hilfsantrag **dem Erlass eines Teilurteils nicht [stets] entgegensteht**.“

S. **zum Teilurteil** auch in diesem Heft BGH RÜ2 2022, 196

Vgl. Thomas/Putzo/Seiler, ZPO, 43. Aufl. 2022, § 260 Rn. 8

II. „[9] Weiter erforderlich für die Abweisung eines Hauptantrags durch Teilurteil ist aber, dass **auch im Übrigen die Voraussetzungen erfüllt sind**, unter denen ein Teilurteil ergehen kann; insbesondere muss [als ungeschriebene Voraussetzung] die **Gefahr einander widersprechender Entscheidungen ausgeschlossen** sein (vgl. BGH, ... WM 2014, 1409 Rn. 14).“

1. „[9] ... Eine solche Gefahr ist namentlich dann gegeben, wenn in einem Teilurteil **eine Frage entschieden wird, die sich dem Gericht im weiteren Verfahren über andere Ansprüche oder Anspruchsteile noch einmal stellt oder stellen kann**.

Das gilt **auch** insoweit, als es um die Möglichkeit einer unterschiedlichen Beurteilung von **bloßen Urteilelementen** geht, die **weder in Rechtskraft erwachsen noch das Gericht nach § 318 ZPO für das weitere Verfahren binden** (st.Rspr.; vgl. nur BGH, ... BGHZ 189, 356 Rn. 13 m.w.N.).

[15] Bei einer **Mehrheit von Streitgegenständen** [wie der hiesigen objektiven Klagehäufung nach § 260 ZPO] besteht eine Gefahr einander widersprechender Entscheidungen, wenn zwischen ihnen eine **materiellrechtliche Verzahnung** besteht oder wenn die Ansprüche **prozessual in ein Abhängigkeitsverhältnis** gestellt sind (vgl. [BGH], NJW 2013, 1009 Rn. 9 ...). Eine prozessuale Abhängigkeit in diesem Sinne ist jedoch **nicht** schon dann gegeben, wenn die Ansprüche in ein **[bloßes] Eventualverhältnis** gestellt werden; **vielmehr** ist eine Abhängigkeit gemeint, die (auch) zu einer **inhaltlichen Verknüpfung** der haupt- und hilfsweise geltend gemachten Ansprüche führt (vgl. Senat, Ur. v. 28.11.2003 – V ZR 123/03, BGHZ 157, 133, 143).“

Liegt eine solche inhaltliche Verknüpfung vor, dann darf ...

„[9] ... bei einer **Entscheidung über den Hauptantrag** ... derjenigen **über den Hilfsantrag sachlich nicht vorgegriffen** werden (vgl. BGH, ... BGHZ 56, 79, 81; ...). Kommt es für beide Anträge auf eine **gemeinsame rechtliche Vorfrage** an, kann es etwa dadurch zu einander widersprechenden Entscheidungen kommen, dass diese Frage in Bezug auf den Hilfsantrag anders beantwortet wird als zuvor bei der Beurteilung des Hauptantrags; in diesem Fall ist ein **Teilurteil unzulässig**.“

2. Für den **streitgegenständlichen Sachverhalt** ergibt sich daraus Folgendes:

„[12] **Mit dem Hauptantrag** verfolgt die Klägerin einen quasinegatorischen Anspruch aus **§ 1004 Abs. 1 [BGB], § 823 Abs. 2 [BGB]** i.V.m. **Art. 6 der BayBO** wegen Verletzung der danach einzuhaltenden **Abstandsflächen, mit den Hilfsanträgen Unterlassungsansprüche aus § 1004 Abs. 1 i.V.m. § 906 BGB** wegen einer Beeinträchtigung ihres Grundstücks durch **Immissionen**.

Die Ansprüche führen zu **unterschiedlichen Rechtsfolgen**. Während der auf die Verletzung öffentlich-rechtlicher Abstandsvorschriften gestützte **quasinegatorische Unterlassungsanspruch** auf die **Beseitigung der** unter Verletzung dieser Vorschriften erbauten **Anlage** gerichtet ist, zielt der Anspruch aus **§ 1004 Abs. 1 i.V.m. § 906 BGB** auf die **Unterlassung bestimmter Immissionen**; [nur beim Anspruch aus **§ 1004 Abs. 1 i.V.m. § 906 BGB**] bleibt es **grundsätzlich dem Anspruchsgegner überlassen**, wie er dieses Ziel erreicht. **Anders** ist es lediglich, wenn die unzulässigen Einwirkungen **nur durch eine bestimmte Maßnahme** abgewendet werden können (vgl. [BGH RÜ 2020, 86]).

[13] Aufgrund der unterschiedlichen Rechtsfolgen der Ansprüche handelt es sich um **mehrere Streitgegenstände**, denn nach der in der Rspr. des BGH anerkannten prozessrechtlichen Auffassung vom Streitgegenstand im Zivilprozess ist **Gegegenstand des Rechtsstreits der als Rechtsschutzbegehren oder Rechtsfolgenbehauptung aufgefasste eigenständige prozessuale Anspruch**, der bestimmt wird durch den **Klageantrag (Rechtsfolge)** und den **Lebenssachverhalt (Anspruchs-**

Der BGH nimmt an dieser Stelle ausdrücklich Bezug auf **BGH NJW 1995, 2361** und erklärt, **an dieser Entscheidung nicht mehr festzuhalten**, soweit sich aus ihr etwas anderes ergebe.

Im **Originalfall** ergab sich der **Inhalt der Anträge** erst aus einer Auslegung in der zweiten Instanz nach einer Klageänderung bzw. -erweiterung (Rn. 14). Diese Problematik wurde hier ausgespart.

Im **Originalfall** hatte der Kläger die **Anspruchsgrundlagen** ausdrücklich benannt. In der hiesigen Schilderung des Akteninhalts wurden die Normen bewusst **nicht erwähnt**. Es ist **im Examen üblich**, dass wichtige Normen nicht genannt werden; die Prüfungsleistung besteht dann auch darin, diese Normen überhaupt zu finden. Hier lag der Schlüssel darin zu erkennen, dass der Kläger mit seinen Anträgen **rechtlich nicht identische Ziele** verfolgt. Dazu galt es dann, eine Anspruchsgrundlage mit passendem Inhalt zu finden.

oder Klagegrund), aus dem der Kläger die begehrte Rechtsfolge herleitet (vgl. BGH, ... , WM 2021, 76 Rn. 26 m.w.N.).

Etwas anderes folgt nicht daraus, dass es der Klägerin im Ergebnis um die Abwehr des von den Rückkühlanlagen ausgehenden Lärms geht. **Auch wenn Ansprüche wirtschaftlich auf das Gleiche gerichtet sind**, können die verschiedenen materiell-rechtlichen Ansprüche **[im alleine maßgeblichen rechtlichen Sinne] unterschiedliche Streitgegenstände** aufweisen; dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Ansprüche – wie hier – **sowohl in ihren materiell-rechtlichen Voraussetzungen als auch in ihren Folgen verschieden** sind (BGH, ... WM 2021, 76 Rn. 26 m.w.N.).“

Damit bleibt noch zu klären, ob der hiesige Hauptantrag mit den Hilfsanträgen im oben definierten Sinne **materiell verzahnt**, also über das bloße Individualverhältnis hinaus **inhaltlich verknüpft** ist, was sich insbesondere aus dem **Aufwerfen derselben Vorfragen** ergeben kann.

„[16] ... Wie dargelegt (vgl. oben Rn. 12-14) ... , ist ein möglicher Anspruch der Klägerin aus **§ 1004 Abs. 1 i.V.m. § 906 BGB** wegen unzulässiger Immissionen **nicht Gegenstand sowohl des Haupt- als auch der Hilfsanträge**, sondern allein der Hilfsanträge.

... **Zwar kann für beide Ansprüche relevant** werden, welche **Lärmimmissionen** von den Rückkühlanlagen ausgehen und ob diese die Grenzwerte der TA Lärm überschreiten ... Die Aspekte, unter denen der von den Kühlanlagen ausgehende Lärm Bedeutung erlangen kann, sind **aber so unterschiedlich, dass Widersprüche nicht entstehen können**.

[In] Bezug auf den **Hauptantrag** zeigt sich das daran, dass ... Kühlanlagen wegen des von ihnen ausgehenden Lärms unter Art. 6 Abs. 1 S. 2 BayBO zu subsumieren [sein könnten]. Falls für die Definition von ‚Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen‘ (vgl. Art. 6 Abs. 1 S. 2 BayBO) maßgeblich sein sollte, ob die Anlagen Lärm verursachen, **käme es nur auf allgemeine Erfahrungswerte** an. Denn durch nachbarschützende Vorschriften des öffentlichen Rechts wird ein **abstrakter Gefährdungstatbestand** normiert, der den Schutz des Nachbarn vorverlagert; es wird **nicht an einen konkreten Verletzungserfolg angeknüpft** (vgl. [BGH RÜ 2022, 559]).

Demgegenüber ist für einen Anspruch aus **§ 1004 Abs. 1 i.V.m. § 906 BGB** die **konkrete Beeinträchtigung** des Grundstücks des Anspruchstellers maßgeblich, hier also, ob der Lärm, den die von der Beklagten betriebenen Rückkühlanlagen verursachen, das Grundstück der Klägerin nicht nur unwesentlich beeinträchtigt.“

Mithin stellen sich für den Hauptantrag andere Vorfragen als für die Hilfsanträge. Sie sind nicht inhaltlich verknüpft und materiell verzahnt. Daher würde die vorgezogene Entscheidung über den Hauptantrag per Teilurteil nicht die Gefahr abweichender Entscheidungen in späteren Schlussurteilen über die Hilfsanträge begründen. Im **Ergebnis** liegen also auch die ungeschriebenen Voraussetzungen des § 301 Abs. 1 S. 1 ZPO vor. Davon ausgehend, dass die Ausnahme des § 301 Abs. 2 ZPO nicht greift, hat das Gericht daher ohne Ermessen über den Hauptantrag per Teilurteil zu entscheiden. Da dieser zwar zulässig ist, aber von keiner Anspruchsgrundlage getragen wird (siehe A. I.), ist dieser (als unbegründet) abzuweisen.

RA Dr. Jan Stefan Lüdde

Zusammen mit BGH RÜ 2022, 559 ist die hier dargestellte Entscheidung **sehr prüfungsgeeignet**. Neben den dargestellten Möglichkeiten für eine gutachtliche Durchdenkung und dem denkbaren Einbau in eine Urteils Klausur eignet die Thematik sich auch perfekt für ein **Prüfungsgespräch**. Bei einem solchen kann nämlich frei zwischen den **verschiedenen Themenebenen und ihren Verknüpfungen** gesprungen werden. Von den Abwehrensprüchen ins öffentliche Baurecht sowie ins Zivilprozessrecht zu Teilurteil, Eventualklagen und Streitgegenstandsbegriff. Interessant ist vor allem die Mechanik, mit der die Differenzierung der beiden Anspruchsinhalte und -herleitungen sich auf die Legalisierungswirkung sowie auf die prozessualen Fragen auswirkt.